

Landgericht Berlin II

Az.: 93 O 57/26



Beschluss nach § 91a Abs. 1 ZPO

In dem Rechtsstreit

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Philipp Butzbach (Vorstandsvorsitzender), Wolfgang Preuss und Thomas Instenberg, Weyerstraße 34, 50676 Köln

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zain**, Am Römerturm 1, 50667 Köln, Gz.: 147-26-01

gegen

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 93 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hoßfeld am 02.10.2026 beschlossen:

1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger hat im Hinblick auf Werbung der Beklagten für Sportlernahrung wettbewerbliche Ansprüche wegen Irreführung und Verstoßes gegen die PrAngV geltend gemacht wie aus der Klage-

schrift ersichtlich, auf die Bezug genommen wird. Außerdem hat er Abmahnkosten verlangt. Der Kläger hat folgende Anträge angekündigt:

Wir werden beantragen,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten zu unterlassen,

gegenüber Verbrauchern

1. mit dem Hinweis



und/oder



zu werben

und/oder

2. unter Preisangabe zu werben, ohne den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises anzugeben,

und zwar zu 1. und 2. wie in der Anlage K1 wiedergegeben.

- II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 320,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat nach Zustellung der Klage eine Unterlassungserklärung abgegeben (Anlage B5), die der Kläger angenommen hat. Bezüglich der Abmahnpauschale hat der Kläger die Klage in Höhe von 106,00 EUR zurückgenommen und zuletzt noch 214,00 EUR nebst Zinsen verlangt.

Nach Zahlung haben die Parteien den Rechtsstreit insgesamt übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und stellen zuletzt

wechselseitige Kostenanträge.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a Abs. 1, 269 ZPO und dem Rechtsgedanken des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO entsprechend.

Die Parteien haben den Rechtsstreit insgesamt übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang. Danach entspricht es billigem Ermessen, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Denn sie wäre ohne die Erledigungserklärung voraussichtlich unterlegen. Insoweit gilt:

Antrag zu I.1

Die Beklagte hat unlauter im Sinne von §§ 8, 3, 5 UWG mit dem Hinweis „dopingfrei“ und „WADA konform“ geworben (Antrag zu 1). Denn der Hinweis war irreführend im Sinne von § 5 UWG. Der durchschnittliche Verbraucher, der der angegriffenen Werbung eine situationsadäquate Aufmerksamkeit entgegenbringt, versteht dies im Zusammenhang der beiden Aussagen dahin, dass die WADA auf Doping geprüft bzw. der Beklagten ein entsprechendes Testat oder eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt habe. Das ist aber nicht der Fall. Soweit die Beklagte geltend gemacht hat, dass sie eine Herstellererklärung zur Dopingfreiheit und Überwachung der Lebensmittel besitze wie aus den Anlagen B1, B2 ersichtlich, kommt es hierauf nicht an. Denn die Beklagte wirbt nicht mit einer Herstellererklärung, sondern mit der WADA. Sie wirbt auch nicht mit Analysen der Sporthochschule Köln, so dass es auch auf diese Analyseberichte (Anlage B3) nicht ankommt. Ebenso dahin stehen kann nach Ansicht der Kammer, ob es möglich ist, hundertprozentig sicherzustellen, dass ein Lebensmittel dopingfrei ist.

Die Werbung „Lab tested“ ist ebenfalls irreführend. „Lab“ soll offenkundig auf „Laboratorien“ hinweisen; eine Testung, die der Verbraucher nachvollziehen könnte, findet sich indes nicht, was aber erforderlich wäre.

Die Wiederholungsgefahr war durch den inkriminierten Verstoß indiziert und konnte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden, die erst im Prozess er-

folgt ist. Die bloße Änderung der Webseite beseitigte die Wiederholungsgefahr nicht.

Antrag zu 1.2

Schließlich liegt ein Verstoß gegen § 4 PAngV in Verbindung mit § 5a ,b UWG vor.

Antrag zu II

Die Abmahnkosten hätte der Kläger bei summarischer Prüfung nach § 13 Abs. 3 UWG verlangen. Die Abmahnung erfolgte zu Recht. Das Bestreiten der Abmahnkosten im Hinblick auf die Höhe der Kosten hätte voraussichtlich ebenfalls keine Aussicht auf Erfolg gehabt, weil es sich um eine Pauschale handelt. Der konkrete Aufwand war deshalb nicht relevant und es wäre zudem im Hinblick auf die Ausführungen in der Replik auf Seite 4ff. eine Schätzung nach § 287 ZPO möglich gewesen. Doch selbst wenn die Abmahnkosten der Höhe nach nicht voll begründet gewesen wäre, würde dies im Hinblick auf den Rechtsgedanken des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht zur Beteiligung des Klägers an den Kosten führen. Im Verhältnis zum Gesamtstreitwert spielen diese Kosten keine Rolle.

III.

Die Streitwertfestsetzung folgt den indiziellen Klägerangaben, die dem üblichen Streitwertgefüge entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hoßfeld
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 05.10.2026

Flebbe, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle